

Dr. Johannes Borger  
Rechtsanwalt

Kurt Groenewold  
Rechtsanwalt

### Erklärung der Verteidigung zum Prozeß gegen Günter Schmiedel

Nachdem die Öffentlichkeit ausgeschlossen und der deshalb notwendige Befangenheitsantrag abgelehnt worden war, war eine sachgerechte Verteidigung und objektive Prozeßführung nicht mehr gesichert und die Niederlegung der Mandate notwendig.

Die öffentliche Verhandlung gehört wie die uneingeschränkte Verteidigung zu den Grundsätzen des rechtsstaatlichen Verfahrens. Schon im Ermittlungsverfahren war durch Verbot der Akteneinsicht (ca. 4 Monate) unter Ausschaltung der effektiven Verteidigung geführt. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Ausschluß der Öffentlichkeit, vorbereitet mit Material der politischen Polizei, in dem schon die bloße Teilnahme an Demonstrationen als gefährlich bezeichnet wurde, diente nicht dem Schutz des Kronzeugen der Staatsanwaltschaft Klaus-Uwe Burmeister, auch nicht dessen Funktion als Polizeispitzel, denn er war lange vor dem Prozeß bekannt. Der beantragte Ausschluß der Öffentlichkeit sollte verhindern, daß Unstimmigkeiten der an sich schon unglaubwürdigen und zum Teil widerlegten Aussage bei der Konfrontation mit der Öffentlichkeit aufgedeckt würden, in der er sich angeblich während seiner Spitzeltätigkeit bewegt haben will. Bei Beachtung rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen hätte das Gericht diesem Antrag nicht folgen und die Öffentlichkeit aussperren dürfen.

Der Vorsitzende erschien voreingenommen, weil er der Staatsanwaltschaft Anträge und Erklärungsfristen zu Anträgen der Verteidigung vorsprach, weil er den Belastungszeugen objektiv Formulierungshilfen gab und weil er dem Angeklagten Schmiedel bei jeder Äußerung der Erregung, die selten genug kam, androhte, die Verhandlung ohne ihn zu führen. Die Diffamierung des Angeklagten Schmiedel, begonnen nach seiner Festnahme im Februar 1969 von der politischen Führung Hamburgs und eines Teiles der Presse wurde im Laufe des Verfahrens auf die Öffentlichkeit und schließlich auf die Verteidiger ausgedehnt, denen der Vorsitzende vorwarf, die Öffentlichkeit zu Meinungsäußerungen aufgefordert zu haben.

Hamburg, den 26. Juli 1969  
KG/B1/3162